

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Cornelia Möhring,  
Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/8393 –**

### **Deutsche Unterstützung für Grenzüberwachung in Saudi-Arabien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Saudische Grenzschilder haben seit dem vergangenen Jahr offenbar Hunderte äthiopische Migranten und Asylsuchende erschossen, als diese die jemenitisch-saudische Grenze überqueren wollten („Saudi-Arabien: Kopf-ab-Regime tötet Hunderte Migranten“, nd vom 21. August 2023). Das dokumentiert ein Bericht von Human Rights Watch, den die Organisation mit dem Titel „Sie schossen auf uns wie Regen“ am Montag, dem 21. August 2023 in London veröffentlicht hat. Diese Tötungen seien auch mit Mörsergeschossen sowie anderen explosiven Waffen erfolgt und seien ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Unter den Getöteten, die zuvor in Gruppen bis zu 200 Personen über die Grenze gelangen wollten, sind laut dem Bericht auch viele Frauen und Kinder. Selbst Menschen, die zurück in den Jemen hätten fliehen wollen, seien erschossen worden. Grenzschilder hätten Äthiopier gefragt, in welchen Körperteil sie „am liebsten geschossen werden möchten“. Im bergigen Grenzgebiet lägen Tote und Verletzte überall „verstreut“, berichteten Überlebende. Auch Vergewaltigungen seien üblich. Eine digitale Untersuchung von Human Rights Watch habe viele dieser Aussagen verifizieren können.

Bereits im Oktober 2022 haben sich der UN-Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, die UN-Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen, der UN-Sonderberichterstatter zu den Menschenrechten von Migranten, die UN-Sonderberichtsteratterin zu Menschenhandel, die UN-Sonderberichtsteratterin zu Gewalt gegen Frauen und die UN-Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen aufgrund ähnlicher Berichte in einem gemeinsamen Schreiben (Ref.: AL SAU 9/2022), das auf der Internetseite des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und in Berichten für den UN-Menschenrechtsrat veröffentlicht wurde, an Saudi-Arabien gewandt. Zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2022 sollen saudische Sicherheitskräfte an der Grenze zum Jemen durch Beschuss mit Artillerie und Kleinwaffen 430 Personen getötet und 650 Personen verletzt haben. Die UN-Sonderberichtsteratterinnen und UN-Sonderberichtsteratter und Arbeitsgruppen forderten die saudische Regierung auf, diese Praxis zu beenden und Menschenrechte einzuhalten ([spcommreports.ohchr.org/TmSearch/RelCom?code=SAU%209/2022](https://spcommreports.ohchr.org/TmSearch/RelCom?code=SAU%209/2022)).

Sowohl die Bundespolizei als auch die Bundeswehr haben nach einem „Sicherheitsabkommen“ von 2009 saudische Polizisten und Grenztruppen ausgebildet. Diese Kooperation wurde nach dem Mord an dem Journalisten Jamal Khashoggi unterbrochen und 2020 wieder aufgenommen.

1. Wie viele Angehörige der Polizei sowie der Grenztruppen in Saudi-Arabien wurden von der Bundespolizei seit der Wiederaufnahme der Zusammenarbeit 2020 ausgebildet bzw. beraten, und welchen Einheiten gehören diese an?

Seit 2020 wurden insgesamt 889 Angehörige des saudischen Innenministeriums (MOI) geschult, davon 714 Angehörige des saudischen Grenzschutzes und 175 Angehörige weiterer Polizeibehörden im Zuständigkeitsbereich des MOI, dies sind Angehörige des General Directorate of Passports, des King Fahd Security College sowie der Facility Security Forces.

2. Auf welche Zahl beläuft sich demnach der Gesamtbestand der von der Bundespolizei ausgebildeten bzw. beratenen saudischen Einsatzkräfte, und wie differenzieren sich diese in Männer und Frauen?

Zur Anzahl der durch die Bundespolizei geschulten Angehörigen des saudischen MOI wird für den Zeitraum 2009 bis 2018 auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5882 verwiesen. Im Jahr 2019 fanden keine Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen statt. Für den Zeitraum ab 2020 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Es wurden insgesamt 292 Frauen geschult.

3. Was waren die einzelnen Inhalte dieser Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen, und inwiefern hat sich dies ab 2020 geändert?

Zu den Inhalten der Schulungen zwischen 2009-2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5882 verwiesen. Im Jahr 2019 fanden keine Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen statt.

Seit 2020 wurden vermehrt Schulungen speziell für weibliche Beschäftigte sowie Führungskräfte trainings, Schulungen in den Themenfeldern der Bekämpfung von Urkundenkriminalität, der strategischen Analyse sowie Polizeitrainings für Berufsanfänger angeboten. Darüber hinaus wurden ab 2020 Trainingsmaßnahmen in den Bereichen zur internen Öffentlichkeitsarbeit, zum Qualitätsmanagement sowie zum polizeilichen Umgang mit festgestellten unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (Entschärferdienste) und Kurse für Erste Hilfe angeboten.

4. Wie viele Ausbildungstage sind für die einzelnen Ausbildungsinhalte jeweils angesetzt?

Die Anzahl der Ausbildungstage richtet sich nach dem Inhalt der jeweiligen Trainingsmaßnahme und ist für den Zeitraum von einer bis maximal vier Wochen angesetzt.

5. Welche Summen hat die Bundesregierung für diese Ausbildung und Beratung durch die Bundespolizei von welchen saudischen Ministerien erhalten?

Für den Zeitraum von 2009 bis 2015 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/4802 verwiesen. Die Bundesregierung hat für die durchgeführten Trainingsmaßnahmen in der Zeit von 2016 bis 2022 vom saudischen MOI insgesamt rund 14,5 Mio. Euro erhalten.

6. Wie viele Angehörige der Polizei sowie der Grenztruppen in Saudi-Arabien wurden von der Bundeswehr bis 2018 in der Bedienung von Drohnen des Typs „LUNA“ ausgebildet, und welchen Einheiten gehören diese an?
7. Welche Qualifikation haben die Ausgebildeten dadurch erlangt (etwa Pilot, Sensorbediener, Taktischer Kommandeur)?
8. Welche Summen hat die Bundesregierung für diese Ausbildung durch die Bundeswehr von welchen saudischen Ministerien erhalten?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammenbeantwortet.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist hier jedoch nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass im Hinblick auf das Staatswohl eine Beantwortung der Fragen 6 bis 8 nicht offen erfolgen kann. Die Informationen sind bei einer Veröffentlichung dazu geeignet, dass Wohl und die Sicherheit sowohl ausländischer Sicherheitskräfte als auch deutscher Streitkräfteeinrichtungen und -angehöriger zu gefährden. Die Veröffentlichung berührt das Sicherheitsinteresse eines anderen Staats, deren Bekanntwerden zu Beeinträchtigung der bilateralen Beziehungen führen könnte. Die entsprechenden Informationen sind daher als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (Anlage 1).\*

9. Welche Exportgenehmigungen hatte die Bundesregierung für den mittlerweile insolventen und von Rheinmetall übernommenen Drohnenhersteller EMT aus Penzberg hinsichtlich seiner Drohnen vom Typ „LUNA“ nach Saudi-Arabien erteilt, und in welchen Jahren wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung geliefert?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 24. September 2023 ausgewertet. In diesem Zeitraum wurden dem Unternehmen EMT keine endgültigen Ausfuhrgenehmigungen nach Saudi-Arabien erteilt.

---

\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die Insolvenz der Firma EMT nach „erheblichen Einnahmefällen“ mit dem gegen Saudi-Arabien nach der Enthauptung des Journalisten Jamal Kashoggi zeitweise verhängten Embargo zusammenhängt („Rheinmetall steigt wieder ins Geschäft mit Drohnen ein“, netzpolitik.org vom 26. November 2021)?

Zu Fragen betreffend die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Unternehmen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

11. Welche eigenen Kosten hat die Bundesregierung für die Maßnahmen im Rahmen des „Sicherheitsabkommens“ übernommen, und wie differenzieren sich diese auf den Zeitraum vor 2018 und nach 2020?

Hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe des Bundeskriminalamtes wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland verwiesen (zuletzt auf Bundestagsdrucksache 20/229).

12. Ist der Bundesregierung das in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Schreiben der UN-Sonderberichterstatterinnen und UN-Sonderberichterstatter und UN-Arbeitsgruppen vom 3. Oktober 2022 und dessen Inhalt bekannt, und wenn ja, seit wann?

Das am 3. Oktober 2022 von vier UN-Sonderberichterstattern sowie zwei Arbeitsgruppen des VN-Menschenrechtsrats unterzeichnete und an Saudi-Arabien gerichtete Schreiben ist der Bundesregierung bekannt.

13. Seit wann sind der Bundesregierung die im Bericht von Human Rights Watch geschilderten Menschenrechtsverletzungen bekannt?
14. Wann hatte die Bundesregierung erstmals Kenntnis über Menschenrechtsverletzungen durch saudische Sicherheitskräfte an der jemenitisch-saudischen Grenze oder Berichte darüber?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammenbeantwortet

Die Bundesregierung wurde am 27. Juni 2022 erstmalig über Verdachtsmomente hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen an der Grenze in Kenntnis gesetzt.

15. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die im Schreiben der UN-Sonderberichterstatterinnen und UN-Sonderberichterstatter und UN-Arbeitsgruppen vom 3. Oktober 2022 und die im Bericht von Human Rights Watch geschilderten Vorfälle an der jemenitisch-saudischen Grenze?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient

der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Geheim“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt (Anlage 2).\*

16. Hat die Bundesregierung weitere eigene Erkenntnisse über die Anwendung tödlicher Gewalt bzw. über die Verletzung von Menschenrechten durch saudische Sicherheitskräfte an der jemenitisch-saudischen Grenze, und wenn ja, welche?

Es liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, die über die offene Presseberichterstattung hinausgehen.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Berichten über die Anwendung tödlicher Gewalt bzw. über die Verletzung von Menschenrechten an der jemenitisch-saudischen Grenze durch saudische Sicherheitskräfte, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Mixed Migration Centre im Juli 2023 einen siebenseitigen Bericht veröffentlicht hat.

18. Auf welche Grenzanlagen und welche „EADS-Technologie“ waren bzw. sind die Trainings der Bundespolizei abgestimmt, und wer sind die Hersteller bzw. Auftragnehmer für die Bereitstellung dieser Anlagen und Technologien („Von Deutschland ausgebildet“, tagesschau.de vom 31. August 2023)?

Die Beratungs- und Schulungsmaßnahmen der Bundespolizei dienen ausschließlich der Vermittlung polizeilicher Grundfertigkeiten sowie der Umsetzung menschenrechtskonformer polizeilicher Maßnahmen. Unmittelbare fachliche Einweisungen an technischen Grenzanlagen werden durch die Bundespolizei nicht durchgeführt.

19. Inwiefern erfolgten die Beratungs- oder Ausbildungsprogramme der Bundespolizei in Kooperation oder Abstimmung mit einem Programm der US-Regierung in Saudi-Arabien, und welche Anlagen und Technologien wurden diesbezüglich adressiert („Germany and US trained Saudi forces accused of killing Yemen migrants“, Guardian vom 30. August 2023)?

Von der Bundespolizei erfolgten keine Beratungs- oder Schulungsmaßnahmen in Kooperation mit Programmen der US-Regierung.

---

\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

20. Wie viele weibliche und wie viele männliche Teilnehmer wurden in den einzelnen Programmen ausgebildet und/oder beraten (bitte nach Jahreszahl differenzieren)?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Wie hat die Bundesregierung erhoben, ob die Maßnahmen der Bundespolizei die berichteten Menschenrechtsverletzungen begünstigt haben könnten, und was haben die saudi-arabischen Regierungsstellen hierzu erklärt?
22. Inwiefern hat die Bundesregierung aufklären können, ob und wie Polizeikräfte des saudi-arabischen Grenzschutzes, die von der Bundespolizei fortgebildet wurden, in die von Human Rights Watch angeführten Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren?

Die Fragen 21 und 22 werden zusammen beantwortet.

Ganz grundsätzlich zielt das Engagement der Bundespolizei in Drittstaaten wesentlich immer auch darauf ab, nach hiesigem Verständnis rechtsstaatliches und menschenrechtskonformes Handeln der jeweiligen Sicherheitskräfte zu stärken und zu fördern.

Trainings der Bundespolizei für den saudi-arabischen Grenzschutz im Grenzgebiet zwischen Saudi-Arabien und Jemen haben zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

23. Was ist den Bundesbeamten vor Ort in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gelangt, und was haben diese berichtet?

Den Bundesbeamten liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Reisen in das saudisch-jemenitische Grenzgebiet sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

24. Hat die Bundesregierung das Sicherheitsabkommen mit Saudi-Arabien von 2009 gekündigt oder ausgesetzt, wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?
25. Welche Möglichkeiten, das Abkommen zu beenden, sieht das Sicherheitsabkommen von 2009 mit Saudi-Arabien vor?  
Wann, und in welchen Abständen muss das Abkommen ggf. verlängert werden?

Die Fragen 24 und 25 werden zusammen beantwortet.

Das zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien am 27. Mai 2009 unterzeichnete Abkommen vom 27. Mai 2009 über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich ist am 3. August 2012 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens wurde das Sicherheitsabkommen auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es bleibt in Kraft, bis es von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg bei der anderen Vertragspartei gekündigt wird. Eine solche Kündigung ist nicht erfolgt. Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens regelt jedoch im Einzelnen, wann die Zusammenarbeit mit Saudi-Arabien auf der

Grundlage des Sicherheitsabkommens ausgeschlossen sein kann. Im jeweiligen Einzelfall ist danach zu prüfen, ob die Zusammenarbeit etwa im Widerspruch zu deutschem Recht steht. Der Prüfungsmaßstab umfasst u. a. auch die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Ohnehin ist das Sicherheitsabkommen so ausgestaltet, dass Maßnahmen im Rahmen ihrer Umsetzung keinen Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten können. Insbesondere sind sämtliche Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens nur im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts zulässig. Für die deutschen Sicherheitsbehörden gelten damit auch die in Deutschland anwendbaren Rechtsgrundlagen und Beschränkungen.

26. Wann wurden welche Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen bzw. Ausbildungs- und Beratungsprogramme eingestellt („Germany says it ended training of Saudi border forces after abuses reported“, Guardian vom 1. September 2023)?

Im Zeitraum von Oktober 2018 bis einschließlich Dezember 2019 erfolgten keine Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen seitens der Bundespolizei. Im Rahmen der fortlaufenden Beratungen innerhalb der Bundesregierung wurden die Ausbildungsmaßnahmen zu Gunsten von Saudi-Arabien ab Januar 2020 wieder aufgenommen, allerdings zwischen März 2020 und Mai 2021 pandemiebedingt ausgesetzt. Trainings speziell für den saudi-arabischen Grenzschutz finden aktuell nicht statt. Trainingsmaßnahmen speziell für den saudi-arabischen Grenzschutz wurden nach Bekanntwerden von Berichten zu möglichen massiven Menschenrechtsverletzungen eingestellt und im aktuellen Trainingsprogramm vorsorglich nicht mehr aufgenommen.

27. Wann wurde Saudi-Arabien über die Einstellung der Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen bzw. Ausbildungs- und Beratungsprogramme jeweils informiert?

Die Planung der Trainingsmaßnahmen erfolgt zwischen der Bundespolizei und dem saudischen Innenministerium auf der Basis der bilateralen Regierungszusammenarbeit. Dies umfasst insbesondere die fachliche Abstimmung der Inhalte, die im Rahmen der Trainingsmaßnahmen der Bundespolizei berücksichtigt werden sollen.

28. Welche Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen bzw. Ausbildungs- und Beratungsprogramme werden weitergeführt?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 26 wird verwiesen.

